

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: Stadtwerke
2022/0131

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Verwaltungs- und Finanzausschuss	10.10.2022	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Obersulmetingen	12.10.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Bihlafingen	18.10.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Baustetten	19.10.2022	öffentlich
Ortschaftsrat Untersulmetingen	19.10.2022	öffentlich
Gemeinderat	24.10.2022	öffentlich

Wasserversorgung

-Wassergebühren

-Festsetzung der Gebührenhöhe von Wasserzins und Grundgebühr

-Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Laupheim

Kurzfassung:

Die Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, welche durch den Eigenbetrieb Stadtwerke erfolgt. Nach ständiger Rechtsprechung müssen die Gebühren für den Wasserzins in regelmäßigem Abstand kalkuliert werden. Die letzte Kalkulation fand im Jahre 2019 für die Jahre 2020 bis 2022 statt.

Nunmehr erfolgte die Gebührenkalkulation für 2023 bis 2025. Diese wurde durch eine Gesellschaft für Kommunalberatung durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation wird die Verbrauchsgebühr (Wasserzins § 43 WVS) ab 01.01.2023 von 1,66 Euro auf 1,94 Euro pro Kubikmeter festgesetzt.
2. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation wird die Grundgebühr (§ 42 WVS) gestaffelt nach der Zählergröße erhoben wie folgt festgesetzt:

Größe gem. Dauerdurchfluss Q3 [m³/h]	Grundgebühr pro Monat
Q3 2,5 und 4	2,66 Euro
Q3 6,3 und 10	8,66 Euro
Q3 16	14,65 Euro
Q3 25 R 80	23,65 Euro
Q3 25 DN 50	48,62 Euro
Q3 63 DN 80	61,61 Euro
Q3 100 DN 100	98,58 Euro
Q3 250 DN 150 V	248,44 Euro

3. Der Gebührenkalkulation vom 03.08.2022 und den darin enthaltenen Prognosen und Schätzungen wird zugestimmt. Diese lag dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vor.

4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode, einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate (inkl. Personalkosten) vom 3,0 Prozent für die Jahre 2023 bis 2025 wird zugestimmt.
5. Der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird zugestimmt. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein ☒ Einnahme/Ertrag ☐ Auszahlung/Aufwand					
☐ Ergebnishaushalt			☐ Finanzhaushalt		
Betrag einmalig:	Mehreinnahmen von ca. 139.500€ (Grundgebühr) und 400.000€ (Wasserzins) pro Jahr		Betrag einmalig:		
Betrag Folgejahre:			Betrag Folgejahr		
			Abschreibung:		
			Betrag Folgejahr:		
			Investitions-Nr.:		
Kostenstelle:	533 000		Kostenstelle:		
Kostenträger:	533 000		Kostenträger		
Sachkonto:	3321200		Sachkonto:		
☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig		☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig	
Mittelübertragung Budget:			Mittelübertragung Budget:		

☐ Zuschuss beantragt bei: ☒ Kein Zuschuss möglich	voraussichtl. Höhe:
---	---------------------

Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
☐ Ja		☐ Ja, Kosten jährlich	
☒ Nein		☒ Nein	

Gäste/Sachverständige/r:	☐ Ja	
	☒ Nein	
Name und Firma:		
Einladung durch:		

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Raymond Ihle	21.09.2022	Zustimmung			
Johannes Lang	23.09.2022	Zustimmung			
Eva-Britta Wind	27.09.2022	Zustimmung			
Ingo Bergmann	26.09.2022	Zustimmung			
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Ausgangslage

In der Sitzung vom 09.12.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim letztmalig die Verbrauchsgebühren (Wasserzins) und die Grundgebühr neu festgesetzt. Der Wasserzins wurde mit Wirkung vom 01.01.2020 auf 1,66 Euro/cbm festgesetzt, ebenso wurde die Grundgebühr angepasst.

Nach Änderung des § 44 Wassergesetz vom 03.12.2013 handelt es sich bei der Wasserversorgung mittlerweile um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde und ist damit nicht mehr als wirtschaftliches Unternehmen nach § 102 GemO anzusehen. Da jedoch die Wasserversorgung neben Strom, Gas und Wärme als klassischer Versorgungsbetrieb anzusehen ist, kann bei der Gebührenerhebung weiterhin ein angemessener Ertrag erzielt werden (§ 102 Abs. 4 GemO, § 14 Abs. 1 S. 2 KAG i.V.m. § 12 III S. 2 EigBG).

Im Jahr 2001 hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim zudem die Einführung einer Konzessionsabgabe vom Wasserwerk an den Stadthaushalt beschlossen. Deren Höhe bestimmt sich ebenfalls nach den Roheinnahmen des Wasserwerks, also dem Gesamtbetrag der Wasserzinseinnahmen.

Kalkulation Wasserzins und Grundgebühr

Grundlage für die nachfolgende Gebührenkalkulation, die in der Sitzung noch erläutert wird, sind die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge in den Wirtschaftsjahren 2023 - 2025.

Daraus ergibt sich folgende Verbrauchsgebühr bzw. Grundgebühr:

Verbrauchsgebühr 1,94 Euro (netto) pro Kubikmeter

Die neu kalkulierte Grundgebühr (vorher reine Zählergebühr) wurde ebenfalls angepasst. Diese soll 25 Prozent der Fixkosten abdecken.

Größe gem. Dauerdurchfluss Q_3 [m ³ /h]	Grundgebühr pro Monat
Q3 2,5 und 4	2,66 Euro
Q3 6,3 und 10	8,66 Euro
Q3 16	14,65 Euro
Q3 25 R 80	23,65 Euro
Q3 25 DN 50	48,62 Euro
Q3 63 DN 80	61,61 Euro
Q3 100 DN 100	98,58 Euro
Q3 250 DN 150 V	248,44 Euro

In der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage ist die Gebührenkalkulation dargestellt. Hierfür wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Die Planansätze 2022 des Eigenbetriebs der Stadt Laupheim - Betriebszweig Wasserversorgung wurden in den betroffenen Bereichen um die Preissteigerungen 2022 korrigiert. Für den Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 wird mit einer jährlichen Preissteigerung von 3,0 Prozent für laufende Kosten kalkuliert.
- Prognostizierte Wassermengen für den Kalkulationszeitraum:
2023 -1.323.790 m³
2024 -1.341.689 m³
2025 -1.359.589 m³
- In der Gebührenkalkulation 2023 - 2025 in Ansatz gebrachte prognostizierten Einnahmen aus der Grundgebühr:
2023 – 2025: 258.840,73 € (pro Jahr)
- Prognostizierte Abschreibungen und Restbuchwerte des Anlagevermögens im Kalkulationszeitraum 2023 - 2025: Anlagenachweis Wasserversorgung (Stand 31.12.2021) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf den 31.12. der Jahre 2023 bis 2025 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge lt. Investitionsplan 2022 bis 2025 mit einer jährlichen Preissteigerung von 3 Prozent.
- Prognostizierte Auflösungsbeträge des Anlagekapitals (Beiträge) im Kalkulationszeitraum 2023 - 2025: Anlagenachweis Wasserversorgung (Stand 31.12.2021) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2022 bis 2025 unter Berücksichtigung der Zugänge lt. Investitionsplan 2022 - 2025 mit einer jährlichen Preissteigerung von 3 Prozent.

- Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,0 Prozent
- Für die Grundgebühr: Anzahl und Bezeichnung der Wasserzähler

Ein Kommunalvergleich von Gemeinden um Laupheim und Gemeinden aus benachbarten Landkreisen ist in der Anlage 4 beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenkalkulation_Wasser_2023-2025

Anlage 2: Gegenüberstellung der Fassungen

Anlage 3: Satzung zur Änderung der WVS

Anlage 4: Kommunalvergleich